

18. II. 1915

Im Netz des Seekrieges

lands Feinden abzustellen. Bei dieser Sachlage sieht sich die deutsche Regierung nach sechs Monaten der Geduld und des Abwartens genötigt, die mörderische Art der Seekriegführung Englands mit scharfen Gegenmaßnahmen zu erwidern.

Der Hunger als Bundesgenosse.

Wenn England in seinem Kampf gegen Deutschland den Hunger als Bundesgenossen anruft in der Absicht, ein Kulturvolk von 70 Millionen vor die Wahl zwischen einem elenden Verkommen oder Unterwerfung unter seinen politischen und kommerziellen Willen zu stellen, so ist heute die deutsche Regierung entschlossen, den Handschuh aufzunehmen und an die gleichen Bundesgenossen zu appellieren: Sie vertraut darauf, daß die Neutralen, die sich bisher den für sie nachteiligen Folgen des englischen Hungerkrieges stillschweigend oder protestierend unterworfen haben, Deutschland gegenüber kein geringeres Maß von Duldsamkeit zeigen werden, und zwar auch dann, wenn die deutschen Maßnahmen in gleicher Weise wie bisher die englischen neuen Formen des Seekrieges darstellen.

Darüber hinaus ist die deutsche Regierung entschlossen, die Zufuhr von Kriegsmaterial an England und seine Verbündeten mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln zu unterdrücken, wobei sie als selbstverständlich annimmt, daß die neutralen Regierungen, die bisher gegen den Waffenhandel mit Deutschlands Feinden nichts unternommen haben, sich einer gewaltsamen Unterdrückung dieses Handels durch Deutschland nicht zu widersetzen beabsichtigen.

Das Seekriegsgebiet.

Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, erklärte die deutsche Admiralität die von ihr näher bezeichnete Zone als Seekriegsgebiet. Sie wird dieses Seekriegsgebiet, so weit wie irgend zugänglich, durch Minen zu sperren und auch die feindlichen Handelsschiffe auf jede andre Weise zu vernichten suchen.

So sehr nun auch der deutschen Regierung bei jedem Handeln nach diesen zwingenden Gesichtspunkten jede absichtliche Vernichtung neutraler Menschenleben und neutralen Eigentums fernliegt, so will sie doch auf der andern Seite nicht verkennen, daß durch die gegen England durchzuführenden Aktionen Gefahren entstehen, die unterschiedslos jeden Handel innerhalb des Seekriegsgebietes bedrohen. Dies gilt ohne weiteres vom Minenkrieg, der auch bei strengster Innehaltung der völkerrechtlichen Grenzen jedes dem Minengebiet sich nähernde Schiff gefährdet. Zu der Hoffnung, daß die Neutralen sich hiemit ebenso wie mit den ihnen durch die englischen Maßnahmen bisher zugefügten schweren Schädigungen abfinden werden, glaubt die deutsche Regierung um so mehr berechtigt zu sein, als

Die deutsche Regierung ihrerseits lehnt jede Verantwortung für solche Zufälle und deren Folgen ausdrücklich ab. Ferner kündigt die deutsche Regierung lediglich die Vernichtung der feindlichen, innerhalb des Seekriegsgebietes angetroffenen Handelsschiffe, nicht aber die Vernichtung aller Handelsschiffe, wie die amerikanische Regierung irrtümlich verstanden zu haben scheint, an. Auch diese Beschränkung, die die deutsche Regierung sich auferlegt, ist eine Beeinträchtigung des Kriegszweckes, zumal da bei der Auslegung des Begriffes Konterbande, die die englische Regierung gegenüber Deutschland beibehält und die demgemäß die deutsche Regierung auch gegen England anwenden wird, auch neutralen Schiffen gegenüber die Präsumption dafür sprechen wird, daß sie Konterbande an Bord haben. Auf das Recht, das Vorhandensein von Konterbande in der Fracht neutraler Schiffe festzustellen und gegebenenfalls aus dieser Feststellung die Konsequenzen zu ziehen, ist die kaiserliche Regierung natürlich nicht gewillt zu verzichten.

Mißbrauch der Flagge und Konterbandehandel.

Die deutsche Regierung ist schließlich bereit, mit der amerikanischen Regierung jede Maßnahme in ernsthaftester Erwägung zu ziehen, die geeignet sein könnte, die legitime Schifffahrt der Neutralen im Kriegsgebiet sicherzustellen. Sie kann jedoch nicht übersehen, daß alle Bemühungen in dieser Richtung durch zwei Umstände erheblich erschwert werden: Erstens durch den inzwischen wohl auch für die amerikanische Regierung außer Zweifel gestellten Mißbrauch der neutralen Flagge durch die englischen Handelsschiffe, zweitens durch den bereits erwähnten Konterbandehandel, insbesondere mit Kriegsmaterial der neutralen Handelsschiffe. Hinsichtlich des letzteren Punktes gibt sich die deutsche Regierung der Hoffnung hin, daß die amerikanische Regierung bei nochmaliger Erwägung zu einem dem Geiste wahrhafter Neutralität entsprechenden Eingreifen veranlaßt werden wird. Was den ersten Punkt anlangt, so ist der von deutscher Seite der amerikanischen Regierung bereits mitgeteilte Geheimbefehl der britischen Admiralität, der englischen Handelsschiffen die Benützung neutraler Flaggen anempfiehlt, inzwischen durch die Mitteilung des britischen Auswärtigen Amtes, das jenes sie gewillt ist, zum Schutze der neutralen Schifffahrt sogar im Seekriegsgebiet alles zu tun, was mit der Durchführung ihres Zweckes irgendwie vereinbar ist. Sie lieferte den ersten Beweis für ihren guten Willen, indem sie die von ihr beabsichtigten Maßnahmen mit einer Frist von nicht weniger als vierzehn Tagen ankündigte, um der neutralen Schifffahrt Gelegenheit zu geben, sich auf die Vermeidung der drohenden Gefahr einzurichten. Letzteres geschieht am sichersten durch Fernbleiben von dem Seekriegsgebiet. Die neutralen Schiffe, die trotz dieser die Erreichung des Kriegszweckes gegenüber England schwer beeinträchtigenden langfristigen Ankündigung sich in die gesperrten Gewässer begeben, tragen selbst die Verantwortung für etwaige unglückliche Zufälle.